
B.

Zusatzvertrag

für die

Briefumschlag- und Papierausstattungsfabrikation
nach dem Abkommen vom 12. September 1927.

XVII. Ortsklassen.

68. Es bestehen 4 Ortsklassen. Die Zugehörigkeit der Orte richtet sich nach der Ortsklasseneinteilung des Reichstarifvertrages für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufszweige.

Falls hiernach Orte mit Briefumschlagfabriken in die Ortsklassen V oder VI gehören, werden die Arbeitnehmer trotzdem nach der Ortsklasse IV entlohnt.

XVIII. Grundlage für den Stundenlohntarif.

69. Gelernte Arbeiter des Buchbindersfaches werden entlohnt nach den im Lohntarif für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufszweige aufgeführten Sätzen (vgl. Ziffer 22).

70. Für die angelernten Arbeiter gilt die prozentuale Festlegung der Löhne laut nachstehender Tabelle. Die darin aufgeführten Prozentsätze verstehen sich von dem Lohn des gelernten Buchbindergehilfen der Ortsklasse I (Position f) des Reichstarifs für das deutsche Buchbindergewerbe.

Angelernte Arbeiter.

71. Ledige Arbeiter im Alter von

a) 17—19 Jahren	50	Proz.
b) 19—20 " 	60	"
c) 20—21 " 	70	"
d) 21—24 " 	77,5	"
e) über 24 " 	87,5	"